

Rechtsschutz im Zusammenhang mit Demenz

Mag. Christine Müllner-Lacher MSc.

Patientenanwaltschaft Salzburg-Tirol

1

Praxistag Demenz 13.10.2016

Der Vater ging viel auf Wanderschaft, meistens zu meinem älteren Bruder Peter, der schräg vis-à-vis wohnt und drei Töchter hat. Doch immer öfter gingen die Ausflüge über den gewohnten Radius hinaus, manchmal mitten in der Nacht, nur unzureichend bekleidet, ängstlicher Blick. Zwischendurch war der Vater nicht auffindbar, weil er sich in eines der Kinderzimmer verirrt und dort in ein Bett gelegt hatte, manchmal stöberte er in den Schränken und wunderte sich, wenn ihm Werners Hosen nicht passten. Irgendwann beschrifteten wir seine Tür mit August und sperrten die Zimmer daneben zu. Oft war sein Schädel blutig oder er kam mit aufgeschlagenen Knien zurück, weil er auf dem Weg hinunter zu seinem Elternhaus über den steilen und stellenweise verwachsenen Bühel gestürzt war.

*Arno Geiger
Der alte König in seinem Exil*

2

Praxistag Demenz 13.10.2016

Wer entscheidet, wenn ich selbst nicht entscheiden kann?

- Patientenverfügung
- Vertretung durch nahe Angehörige
- Vorsorgevollmacht
- Sachwalterschaft / Erwachsenenvertreter

Patientenverfügung Patientenverfügungsgesetz (PatVG)

- ein Instrument der Vorsorge
- stellt eine Willenserklärung einer einsichts- und urteilsfähigen Patientin dar
- entfaltet ihre Wirksamkeit, wenn ein Patient nicht mehr selbst bestimmen kann (Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit)
- eine bestimmte, konkrete Behandlung kann – verbindlich für behandelnde Ärzte – abgelehnt werden
- Wünsche können geäußert, Vertrauenspersonen benannt werden
- es gibt „verbindliche“ und „beachtliche“ Patientenverfügungen
- Infos unter: www.patientenanwalt.com

Verbindliche Patientenverfügung

- schriftlich und mit Datumsangabe
- Ablehnung konkret beschriebener medizinischer Behandlungen (Eindeutigkeit)
- ärztliche Aufklärung vor Errichtung der Patientenverfügung
- Dokumentation und Darlegung durch eigenhändige Unterschrift des aufklärenden Arztes (Aufklärung, Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit, Name und Anschrift des Arztes)
- Errichtung der Patientenverfügung vor einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen
- Belehrung über die Folgen und Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs – Belehrung wird durch eigenhändige Unterschrift des Rechtskundigen unter Angabe von Namen und Anschrift bestätigt
- Gültigkeitsdauer von 5 Jahren (außer kürzere Frist bestimmt)

Beachtliche Patientenverfügung

- alle Verfügungen, die nicht sämtliche Formerfordernisse einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen
- je mehr Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung vorliegen, desto enger ist der Spielraum für einen behandelnden Arzt

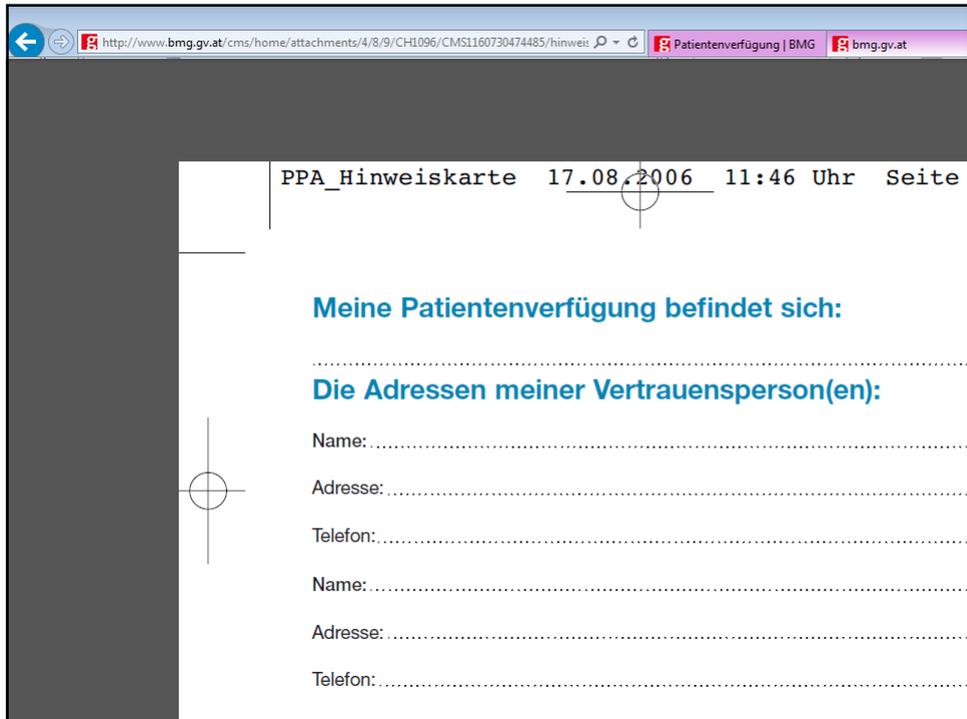
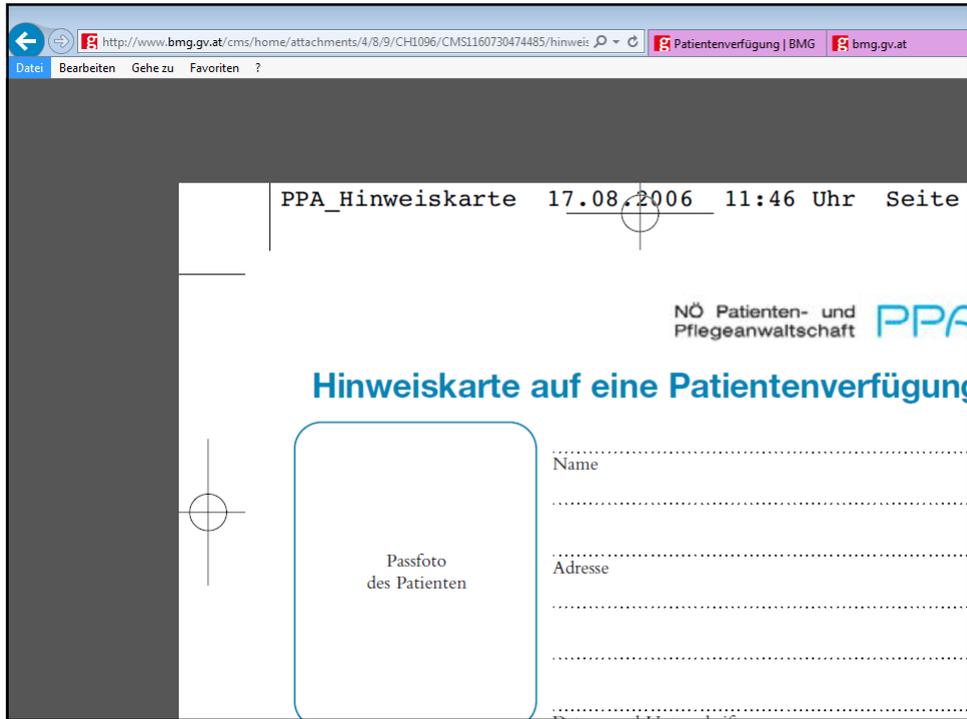
Beachtliche Patientenverfügung

§ 9. Eine beachtliche Patientenverfügung ist bei der Ermittlung des Patientenwillens umso mehr zu beachten, je eher sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,
- wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,
- wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,
- inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,
- wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde und wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt.

Unwirksamkeit einer Patientenverfügung

- wenn sie nicht frei und ernstlich erklärt wurde oder durch Irrtum, List, Täuschung oder Zwang veranlasst wurde
- wenn der Inhalt gegen Strafrecht verstößt
- wenn der Stand der medizinischen Wissenschaft sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat
- wenn sie vom Patienten widerrufen wird (auch schlüssig)



Angehörigenvertretung §§ 284b-e ABGB

- Unterstützung und Fürsorge im familiären Bereich
- Vertretungsbefugnis für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, Organisation der Pflege, Vertretung bei SozVers-Trägern und Behörden zur Durchsetzung von Ansprüchen (zB Pflegegeld), Zustimmung zu gewöhnlichen medizinischen Behandlungen
- nächste Angehörige iSd ABGB sind Eltern, volljährige Kinder, Großeltern, Enkel, Ehegatten im gemeinsamen Haushalt, Lebensgefährten, wenn seit drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht
- ärztliches Zeugnis, dass dem Vertretenem – aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung – die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt
- Meldung der Vertretungsmacht an das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZV) → Ausstellung einer Bescheinigung durch einen Notar

gleich mit den angegebenen Zahlen der Patientenanwaltschaften der Bundesländer noch lässt folgende Tabelle Entwicklungen erkennen.

Bundesland	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Wien	119	263	215	254	223	346	401
Salzburg	45	133	58	79	116	207	211
Niederösterreich	46	87	63	82	98	122	131
Tirol	10	53	62	42	101	106	111
Oberösterreich	16	89	50	42	33	44	49
Vorarlberg	4	86	28	31	12	21	26
Burgenland	-	29	16	9	23	12	14
Steiermark	0	2	0	3	2	5	6

Widerspruch gegen Angehörigenvertretung

- Jederzeit möglich
- Betroffener wendet sich selbst oder über Vertrauensperson an Pflegschaftsgericht oder Notar
- → Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens wahrscheinlich

Vorsorgevollmacht §§ 284f ABGB

- Vollmacht, die wirksam wird, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr handlungsfähig ist (nicht geschäftsfähig und/oder nicht einsichts- und urteilsfähig und/oder nicht äußerungsfähig) – ärztliches Zeugnis
- Formale Voraussetzungen:
 - eigenhändig geschrieben und unterschrieben
 - wenn nicht eigenhändig geschrieben, zusätzlich zur eigenen Unterschrift noch drei Zeugen
 - Gericht, Rechtsanwältin oder Notar
- verpflichtend bei Notar, Rechtsanwalt oder Gericht bei außergewöhnlichen Vertretungshandlungen (zB Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen, Bestimmung des Wohnortes, Vermögensangelegenheiten, die über das Übliche hinaus gehen, etwa Liegenschaftsverkauf)
- Registrierung im Österr. Zentrales Vertretungsverzeichnis-ÖZVV möglich

Bevollmächtigter

Kein Abhängigkeitsverhältnis oder Naheverhältnis zu

- Krankenanstalt
- Heim oder
- Betreuungseinrichtung

In der sich Vollmachtgeber aufhält

Was eine Vorsorgevollmacht enthalten soll

- Name, Geburtsdatum und Adresse des Bevollmächtigten
- Aufgabenbereiche für die der Bevollmächtigte zuständig sein soll
- Individuelle Wünsche des Betroffenen (Pflege, Medizinische Versorgung, Übersiedlung ins Alters- oder Pflegeheim)

→ Widerruf jederzeit möglich, auch nach Verlust der Geschäftsfähigkeit (wahrscheinl. SW- Verfahren)

Sachwalterschaft §§ 268ff ABGB

- wenn Personen aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten ohne Nachteil für sich selbst zu erledigen
- zuerst Alternativen klären (Clearing)
- verpflichtendes gerichtliches Verfahren
- Bestellung eines Sachwalters durch Gerichtsbeschluss
- genaue Umschreibung wofür ein Sachwalter bestellt wird
- Kontrolle und Überprüfung durch das Gericht

ACHTUNG: in diesem Bereich große Umbruchsphase wegen der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung → Inklusion!

Entwurf 2. Erwachsenen Schutz Gesetz

Schutzberechtigte Person:

- Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht selbst gehörig besorgen können
- Gesetzlicher Vertreter erforderlich
- Kein „Pflegebefehlener“

**Entwurf ErwSchG
Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung**

- Selbstbestimmung: auch bei eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit, Unterstützung
- Nachrang der Stellvertretung: nur wo unvermeidlich Vorsorgevollmacht
- Selbstbestimmung trotz Stellvertretung:
 - Einbindung des Vertretenen
 - Förderung seiner Fähigkeiten
 - Berücksichtigung des Willens

**Entwurf ErwSchuG
mögliche Vertretungen**

- Vorsorgevollmacht
- Gewählter Erwachsenenvertreter
- Gesetzlicher Erwachsenenvertreter
- Gerichtlicher Erwachsenenvertreter

Entwurf ErwSchG Neuerungen im Verfahrensrecht

- Verfahrenseinleitung §§117 (begründete Anhaltspunkte, Antrag)
- Zwingendes Clearing (Erwachsenenschutzverein)
- Rechtsbeistand im Verfahren
- Einstweiliger Erwachsenenvertreter
- Sachverständigengutachten nicht mehr zwingend
- Sachverständigengutachten schriftlich und vor VH
- Verständigung über Einleitung an nahe Angehörige
- Rekursrecht nicht nur Betroffener, sondern auch Angehörige gegen Person
- Befristete Dauer

21

Praxistag Demenz 13.10.2016

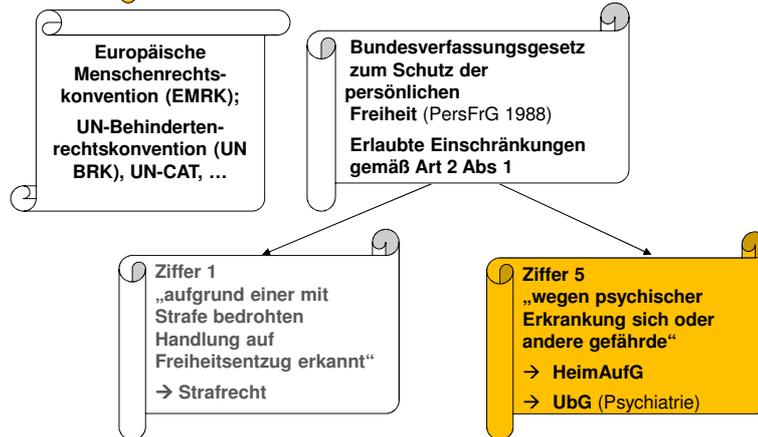
Rechtsschutz in Institutionen

- Bewohnervertretung HeimAufG (2005)
- Patientenanzwaltschaft UbG (1990)

22

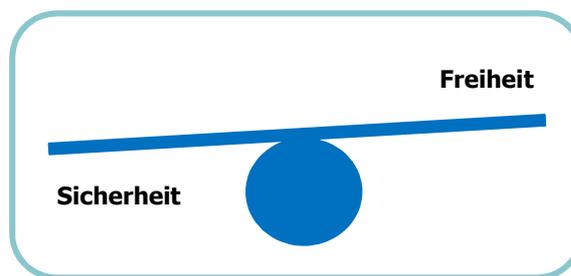
Praxistag Demenz 13.10.2016

Menschenrecht auf persönliche Freiheit



Praxistag Demenz 13.10.2016

Freiheitsbeschränkung = auch eine Form von Gewalt...
zitiert nach M. Weissenberger-Leduc & A. Weiberg (2011)



Jede/r hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit
(Art 1 PersFrG)

Praxistag Demenz 13.10.2016

Voraussetzungen

Unterbringungsgesetz § 3 Heimaufenthaltsgesetz § 4

- Psychische Krankheit
- Ernstliche und erhebliche Gefährdung
- Keine alternative Behandlungsmöglichkeit
- Psychische Krankheit oder geistige Behinderung
- Ernstliche und erhebliche Gefährdung
- Keine Alternative: schonendere Betreuung

25

Praxistag Demenz 13.10.2016

Geltungsbereich

Unterbringungsgesetz Heimaufenthaltsgesetz

- 32 **Psychiatrische Abteilungen** oder Krankenhäuser
- 25% aller Aufnahmen (71.500 Personen 2011)
- **1275 Gerichtstermine/ Monat**
- 891 **Alten- und Pflegeheime (APH)** mit ca 68.350 Plätzen
- 1.040 Einrichtungen der **Behindertenhilfe** und psychosoziale Langzeiteinrichtungen mit ca 24.300 Plätzen
- 192 **Krankenanstalten** (außer Psychiatrie) mit ca 47.570 Plätzen

26

(2011 bzw.2014)

Praxistag Demenz 13.10.2016

Welche Freiheitsbeschränkungen gibt es?



27

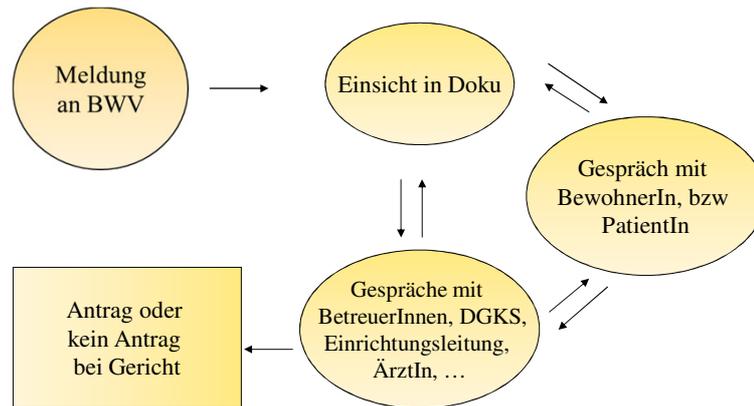
Praxistag Demenz 13.10.2016



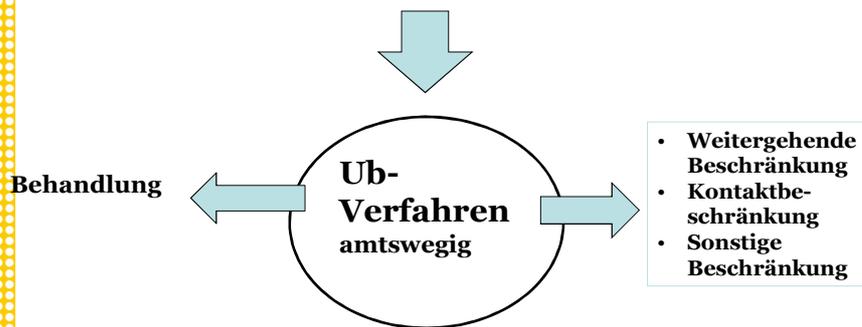
28

Praxistag Demenz 13.10.2016

Überprüfungsablauf der BWV



Patientenanwaltschaft



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**

